

Per Mail an

info.paam@seco.admin.ch

Bern, 2. September 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (Umsetzung Motion 24.3202 Candinas Martin)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit Stellung nehmen zu können.

Die Gesetzesänderung sieht folgende Änderungen vor:

- Die Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämter sollen ebenfalls zu den in Artikel 11, Abs. 1 BGSA genannten zuständigen Behörden gezählt werden, welche mit den kantonalen Kontrollorganen zusammenarbeiten.
- Die kantonalen Kontrollorgane sollen neu auch bei Verstössen gegen das Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursrecht die Möglichkeit erhalten, anlässlich einer Kontrolle erhaltene Hinweise auf Verstösse diese den zuständigen Behörden und Organisationen mitzuteilen. Bisher ist dies bereits in folgenden sechs Bereichen ausserhalb des Kontrollgegenstandes möglich: Mehrwertsteuer-, Entsende-, Arbeits-, kantonales Sozialhilfe- und Steuerrecht, ave GAV.
- Es soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei den Kontrollen nicht nur die Identität der Arbeitnehmenden, sondern auch diejenige der Arbeitgebenden geprüft werden kann. Dafür sollen die Kontrollorgane auch ein direktes Einsichtsrecht in die Daten des Informationssystems Verkehrszulassung des Bundesamts für Strassen erhalten.
- Es soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit die zuständigen Stellen der Sozialversicherungen im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit von ihrer Schweigepflicht entbunden werden können. Dies ermöglicht es, Unterschiede zwischen ihren Informationen und den im Transparenzregister eingetragenen Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden.

Travail.Suisse unterstützt diese gesetzlichen Anpassungen. Sie ermöglichen einen besseren Informationsfluss und eine bessere Koordination zwischen den beteiligten Akteuren. Dies ermöglicht eine wirksamere Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Weitere Bemerkungen:

Bei den Kontrollen gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) werden die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht geprüft. Bei Hinweisen auf Verstösse etwa gegen das Arbeitsgesetz, das Entsendegesetz oder gegen die Bestimmungen in allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) muss das Kontrollorgan die entsprechenden Informationen an die zuständigen Behörden bzw. Organisationen weiterleiten. Die Koordination der Behörden und Kontrollorgane ist deshalb unter anderem in den Bereichen Schwarzarbeit und Lohnschutz zentral.

Travail.Suisse erachtet die Bekämpfung der Schwarzarbeit als sehr wichtiges Anliegen. Dies unter anderem zum Schutz von Arbeitnehmenden vor Missbräuchen, aber auch zum Schutz von Unternehmen vor unlauterem Wettbewerb oder zum Schutz der Sozialversicherungen.

Travail.Suisse stellt fest, dass verschiedene neue Arbeitsformen wie etwa die Plattformarbeit zu einer verstärkten Verbreitung von Schwarzarbeit führen. Klare und zwischen den Kantonen koordinierte Regelungen, sowie eine klare Kontrollstrategie im Bereich dieser neuen Scheinselbstständigkeit würden in der Praxis auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit verbessern, auch wenn rechtlich nur ein indirekter Zusammenhang besteht.

Travail.Suisse erachtet die in verschiedenen Kantonen geringe Kontrollintensität zudem als sehr problematisch. Die Anzahl an Inspektorenstellen pro 10'000 Betrieben reicht in den Kantonen von 0.2 bis 3.8 pro 10'000 Betrieben. Im Kanton Zug stehen beispielsweise pro 10'000 Betrieben gerade einmal 0.2 Vollzeitstellen und pro 100'000 Arbeitnehmenden 0.3 Vollzeitstellen für Schwarzarbeitskontrollen zur Verfügung. Im Kanton Basel-Stadt sind es hingegen 3.8 Vollzeitstellen auf 10'000 Betrieb bzw. 3.5 auf 100'000 Arbeitnehmende. Im Durchschnitt stehen 1.1 Inspektorenstellen pro 10'000 Betrieben beziehungsweise 1.5 Inspektorenstellen pro 100'000 Beschäftigte zur Verfügung. Diese Unterschiede erklären sich nur zum Teil durch eine unterschiedliche Organisation der Kontrollen. Vielmehr liegt ihnen in verschiedenen Kantonen eine mangelhafte Kontrollintensität zugrunde. Weniger Kontrollen führen auch zu weniger Verdachtsfällen und Sanktionierungen. Während der Kanton Neuenburg aufgrund der festgestellten Verfehlungen im Jahr 2025 beispielsweise Bussen in der Höhe von knapp 30'000 Franken ausgesprochen hat, lagen diese im vergleichbar grossen Kanton Zug gesamthaft bei 5'659 Franken. Dies verdeutlicht, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit in verschiedenen Kantonen nicht ausreichend ernst genommen wird. Travail.Suisse erachtet dies für die Arbeitnehmenden, für die Unternehmen, welche sich an das geltende Recht halten und für die Sozialversicherungen als sehr problematisch.

Der Bund übernimmt bei der Kontrolle der Schwarzarbeit zwar die Hälfte der Kosten und verfügt über Berichte zu den Tätigkeiten der kantonalen Kontrollorgane. Seine Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner eigenen Mindestanforderungen (Art. 4, Abs. 2 BGSA) sind allerdings schwach. Eine Stärkung der Aufsicht des Bundes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit in den Kantonen ist deshalb zwingend anzustreben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik